



Häufige Fragen Verleihförderung

Fragen und Antworten zur Projektförderung Verleih

Für den Verleih von programmfüllenden, künstlerisch anspruchsvollen Filmen, die den Förderzielen der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM entsprechen, kann die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Projektförderungshilfen gewähren.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind gewerbliche Filmverleiher mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland (vgl. § 4 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 Richtlinie der BKM). In begründeten Ausnahmefällen können auch Auswertungen im Eigenverleih gefördert werden.

Wie und in welcher Form wird gefördert?

Die Förderungshilfen werden auf Vorschlag einer Jury bei der BKM als Zuwendungen (Zuschüsse) aus Steuermitteln vergeben und unterliegen dem Zuwendungsrecht des Bundes gemäß §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung.

In welcher Höhe kann gefördert werden?

Es können je Maßnahme bis zu 100.000 Euro betragt werden.

Zu welchem Zeitpunkt stellen Sie den Antrag?

Der Antrag ist rechtzeitig zu den Einreichterminen und vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Bitte beachten Sie, dass der Kinostart erst nach der Jurysitzung erfolgen darf.

Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der beantragten Maßnahme erst zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung (Datum des Zuwendungsbescheids) beginnen dürfen.

Sollte der Beginn der Maßnahme nach der Antragstellung und vor Ausstellung des Zuwendungsbescheides liegen, kann in Ausnahmefällen ein begründeter Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn bei der BKM gestellt werden. Hierfür ist ein begründeter Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn inkl. Kalkulation und Finanzierung bei BKM einzureichen. Bitte achten Sie auf eine rechtzeitige Antragstellung (mind. 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme).

In welcher Form ist die Kalkulation der Herausbringungskosten einzureichen?

Bei der Aufstellung der Gesamtkosten orientieren Sie sich bitte an der tabellarischen Übersicht der Verleihvorkosten gemäß der Richtlinie der Filmförderungsanstalt D.9 Projektförderung des Filmabsatzes.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

- Der Film muss eine erhebliche deutsche kulturelle Prägung im Sinne der BKM-Richtlinie aufweisen; der deutsche Finanzierungsanteil muss mindestens so groß sein wie der Finanzierungsanteil des/der ausländischen Koproduzenten/in.
- Der Verleih ist mit einem Eigenanteil von mindestens 30 % an den Herausbringungskosten beteiligt.
- Bei Filmen, die keine BKM-Produktionsförderung erhalten haben, gilt die Vorgabe, dass die Herausbringungskosten insgesamt nicht mehr als 500.000 Euro betragen dürfen.

Wie können die Förderungshilfen beantragt werden?

Die Termine für die Einreichung der Antragsunterlagen sind auf der Internetseite der BKM veröffentlicht.

Die Antragstellung erfolgt digital über das Bundesportal unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/bundskanzleramt/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/medien/filmfoerderung/antraege-und-merkblaetter>

Eine postalische Zusendung des Antrags entfällt damit. Sichtungslinks müssen funktionsfähig sein und in deutscher Sprache bzw. mit deutscher Untertitelung versehen werden.

Unvollständige Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Es gilt das Datum des Eingangs. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Wer entscheidet über den Antrag?

Die Juries der einzelnen Förderbereiche werden auf Vorschlag von Verbänden ernannt. Sie unterbreiten der BKM Vorschläge für die Entscheidungen über die Förderungen.

Wie geht es nach der Zustimmung durch die BKM weiter?

Nach der Zustimmung durch die BKM werden die geförderten Projekte zur administrativen Abwicklung an die FFA übergeben. Sie wird die detaillierte Prüfung der weiteren Unterlagen übernehmen und im Anschluss den Zuwendungsbescheid erlassen. Die zuständigen Ansprechpartner bei der FFA werden sich im Rahmen der Prüfung bei Ihnen melden.

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Im Zuwendungsbescheid der FFA sind die Auszahlungsformalitäten geregelt. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel in zwei Raten. Die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von bis zu 75 % erfolgt nach Erlass des Zuwendungsbescheides; die restlichen 25 % nach Abschluss des Verleihprojekts und Prüfung des Verwendungsnachweises. Hierzu ist neben dem zahlenmäßigen Nachweis/Schlusskostenstand ein detaillierter Sachbericht über die Auswirkungen der Fördermaßnahme vorzulegen.

Verwendungsnachweisprüfung

Spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums sind alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung der Schlusskosten erfolgt durch einen von der FFA bestimmten Schlusskostenprüfer. Die Kosten hierfür trägt der Förderempfänger. Nähere Informationen zur Einreichung des Verwendungsnachweises können dem Zuwendungsbescheid der FFA zu entnommen werden.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Projektförderung für den Verleih erfolgt auf der Grundlage der §§ 18, 19 der Richtlinie für die kulturelle Filmförderung der BKM. Die Richtlinie der BKM sowie ergänzende Informationen finden Sie auf der Internetseite der BKM unter www.kulturstaatsministerin.de.

Für weitere Fragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an Isabelle Glaue (isabelle.glaue@bkm.bund.de; Tel: 030 -18-681-43115).

Für Fragen zur Abwicklung des Antrags (Erstellung des Zuwendungsbescheids, Auszahlung der Raten, etc.) wenden Sie sich bitte direkt an die BKM-Auftragsverwaltung bei der FFA.